

Erlaubung. Da ich heute, Freitag, zu meinem Kirnvestage, nebst warmen und kalten Speisen noch extra mit Schweinsknöcheln aufwarten die Ehre habe, so hoffe ich auch diesmal auf recht zahlreichen Besuch. A. Münzner, in der grünen Schenke.

Nochmalige Erklärung.

Der Unterzeichnete muß zu seinem großen Verdruße von verschiedenen Seiten hören, daß man im Publicum seine Verantwortlichkeit als Herausgeber der Sachsenzeitung auch auf die Beilage dieses Blattes ausdehnt. Da er ist deshalb in Nr. 147 des Tageblatts auf eine ihm kränkende und ungerechte Weise angegriffen worden, und sieht sich deshalb genöthigt, diesem gewaltigen Irrthume hiermit öffentlich zu widersprechen. Der Einfluß und die Verantwortlichkeit eines Redacteurs bei einem Volksblatte der Art erstreckt sich nur auf das Hauptblatt. Die Beilage desselben steht Jedermann zu Bekanntmachungen aller Art offen, der für sein Geld darin Ansichten, Wünsche oder irgend pecuniäre Interessen, fremden Namen haben, wie sie wollen, zur Deffentlichkeit gebracht wissen will.

Für alles in irgend einer Bedeutung gegen die guten Sitten oder in irgend einer Verletzung gegen Einzelne oder gegen die Gesamtmasse des Publicums in diesen Inseraten niedergelegte muß der Einsender derselben stehen; die Censur ist darauf angewiesen, alles Unschickliche daraus zu entfernen; der Herausgeber oder Verleger muß die größte Unparteilichkeit festhalten und darf sich nicht erlauben, auch nur ein einziges Wort zu ändern oder wegzulassen, noch viel weniger einen Aufsatz oder ein Inserat abzulehnen, da er durchaus keine eigne Stimme dabei hat.

So viel ein für allemal über diesen Gegenstand. Jedem Vernünftigen würden diese Gründe und die Richtigkeit der Darlegung obiger Verhältnisse einleuchten, und hoffentlich von dieser Seite künftig alle Persönlichkeiten gegen den Unterzeichneten privatim oder öffentlich wegfallen.

G. H. F. Hartmann.

Anfrage.

Nach der heutigen Leipziger Zeitung hat Sr. M. Hohheit der Prinz Johann gestern Vormittag die mit Bildung der hiesigen Communalgarde beauftragte Commission zur Berathung über diesen Gegenstand zusammen berufen. — Nach dem Regulativ sollte diese Commission bestehen aus einer Magistratsperson, einem Communepräsidenten, dem Herrn Rittmeister von Köben, einem Hauptmann, einem Lieutenant, zwei Führern und vier Gemeinen der provisorischen Communalgarde, welche Communalgardisten aus Wahlmännern durchs Loos bestimmt werden sollten. — Wer sind demnach die erwählten Mitglieder dieser Commission, und befindet sich die aus der Mitte der Herren Commune-Präsidenten erwählte Deputation für Communalbewaffnungs Angelegenheiten auch noch in Wirksamkeit? Ein provisorischer Communalgardist, am 26. November 1830.

* * * Zu Erläuterung der etwas dunkeln Annonce des Zimmermeister Walthers Friedrich im 148sten Stück dieser Blätter, worin derselbe anführt, daß er mich verklagt habe, diene hiermit, daß Meister Friedrich mich bei der hiesigen Rügenstube deshalb injuriarum beklagt hat, weil ich mich gegen einige Bekannte über Meister Friedrich und dessen Berechnungen in etwas starken Ausdrücken heraus ließ.

Da übrigens derselbe meine vielfachen Bitten um eine specielle Rechnung der für mich gefertigten Zimmerarbeiten bis jetzt unberücksichtigt ließ, so werde ich seine mir nicht klaren Rechnungen durch Sachverständige prüfen lassen, mein Recht vor